

1. Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

„Unterricht und praktische Ausbildung müssen inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt sein“ (Begründung zu § 3 Abs. 1, AltPfIAPrV) Folgende Ausbildungsinhalte sollen den theoretischen und praktischen Unterricht bestimmen

1. Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege	Std.		
1.1 Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen	80		
<ul style="list-style-type: none"> Alter, Gesundheit, Krankheit und Pflegebedürftigkeit Konzepte, Modelle und Theorien der Pflege Handlungsrelevanz von Konzepten und Modellen der Pflege anhand konkreter Pflegesituationen Pflegeforschung und Umsetzung von Forschungsergebnissen Gesundheitsförderung und Prävention Biographiearbeit Pflegerelevante Grundlagen der Ethik 		<ul style="list-style-type: none"> Menschen mit Behinderung im Alter 	
1.2 Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren	120		
<ul style="list-style-type: none"> Wahrnehmung und Beobachtung Pflegeprozess Pflegediagnostik Planung, Durchführung und Evaluation der Pflege Grenzen der Pflegeplanung Pflegedokumentation und EDV 		2.2 Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohfeldgestaltung unterstützen	60
		<ul style="list-style-type: none"> Schaffung eines förderlichen und sicheren Wohnraums und Wohnumfelds Wohnformen im Alter Hilfsmittel und Wohnraumanpassung Haushalt und Ernährung 	
1.3 Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen	720		
<ul style="list-style-type: none"> Pflegerelevante Grundlagen, insbesondere der Anatomie, Physiologie, Geriatrie, Gerontopsychiatrie, Psychologie, Arzneimittelkunde Unterstützung alter Menschen bei der Selbstpflege und bei präventiven und rehabilitativen Maßnahmen Pflege alter Menschen mit eingeschränkter Funktion von Sinnesorganen Pflege alter Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen Pflege alter Menschen mit chronischen Schmerzen Pflege multimorbider alter Menschen Pflege dementer und gerontopsychiatrisch veränderter alter Menschen Pflege infektionskranker alter Menschen Pflege und Begleitung sterbender alter Menschen Pflege alter Menschen in existentiellen Krisensituationen Mitwirkung bei geriatrischen und gerontopsychiatrischen Rehabilitationskonzepten Umgang mit Hilfsmitteln und Prothesen Handeln in Notfällen, Erste Hilfe Überleitungspflege 		2.3 Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbstorganisierten Aktivitäten unterstützen	120
		<ul style="list-style-type: none"> Tagesstrukturierende Maßnahmen Musische, kulturelle und handwerkliche Beschäftigungs- und Bildungsangebote Feste und Veranstaltungsangebote Medienangebote Freiwilliges Engagement alter Menschen Selbsthilfegruppen Seniorenvertretungen, Seniorenbeiräte 	
1.4 Anleiten, beraten und Gespräche führen	80		
<ul style="list-style-type: none"> Kommunikation und Gesprächsführung Beratung und Anleitung alter Menschen Beratung und Anleitung von Angehörigen und Bezugspersonen Anleitung von Pflegenden, die nicht Pflegefachkräfte sind 		3. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit	
1.5 Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	200		
<ul style="list-style-type: none"> Durchführung ärztlicher Verordnungen Rechtliche Grundlagen Rahmenbedingungen Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Mitwirkung im therapeutischen Team Mitwirkung an Rehabilitationskonzepten 		3.1 Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	120
		<ul style="list-style-type: none"> System der sozialen Sicherung Träger, Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Pflegeüberleitung Rechtliche Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit 	
2. Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung			
2.1 Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	120		
<ul style="list-style-type: none"> Altern als Veränderungsprozess Demographische Entwicklungen Ethniespezifische und interkulturelle Aspekte Glaubens- und Lebensfragen Alltag und Wohnen im Alter Familienbeziehungen und soziale Netzwerke alter Menschen Sexualität im Alter 		3.2 An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken	40
		<ul style="list-style-type: none"> Rechtliche Grundlagen Konzepte und Methoden der Qualitätsentwicklung Heimaufsicht 	
		4. Altenpflege als Beruf	
		4.1 Berufliches Selbstverständnis entwickeln	60
		<ul style="list-style-type: none"> Geschichte der Pflegeberufe Professionalisierung in der Altenpflege; Berufsbild und Arbeitsfelder Berufsverbände und Organisation in der Altenpflege Teamarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen Ethische Herausforderungen der Altenpflege Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns 	
		4.2 Lernen lernen	40
		<ul style="list-style-type: none"> Lernen und Lerntechniken Lernen mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien Arbeitsmethodik Zeitmanagement 	
		4.3 Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	80
		<ul style="list-style-type: none"> Berufstypische Konflikte und Befindlichkeiten Spannungen in der Pflegebeziehung Gewalt in der Pflege 	
		4.4 Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	60
		<ul style="list-style-type: none"> Persönliche Gesundheitsförderung Arbeitsschutz Stressprävention und –bewältigung Kollegiale Beratung und Supervision 	
		Zur freien Gestaltung inkl. allgemeinbildender „Fächer“	200

<p>2. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege Berufsbezeichnungen: Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger</p>
<p>Während der praktischen Ausbildung ist Gelegenheit zu geben, das im Unterricht Erarbeitete zu vertiefen und zu lernen, es bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden (§ 2, KrPflAPrV) Der theoretische und praktische Unterricht umfasst folgende Themenbereiche (nach Anlage 1 zu § 1 Abs. 1):</p>

<p>1. Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen erkennen, erfassen und bewerten - mit folgenden zu erlangenden Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse und pflegerelevanter Kenntnisse der Bezugswissenschaften, wie Naturwissenschaften, Anatomie, Physiologie, Gerontologie, allgemeine und spezielle Krankheitslehre, Arzneimittellehre, Hygiene und medizinische Mikrobiologie, Ernährungslehre, Sozialmedizin sowie der Geistes- und Sozialwissenschaften, Pflegesituationen wahrzunehmen, zu reflektieren sowie Veränderungen der Pflegesituationen zu erkennen und adäquat zu reagieren, • Unter Berücksichtigung der Entstehungsursachen aus Krankheit, Unfall, Behinderung oder im Zusammenhang mit Lebens- und Entwicklungsphasen den daraus resultierenden Pflegebedarf, den Bedarf an Gesundheitsvorsorge und Beratung festzustellen, den Pflegebedarf unter Berücksichtigung sachlicher, personenbezogener und situativer Erfordernisse zu ermitteln und zu begründen • ihr Pflegehandeln nach dem Pflegeprozess zu gestalten. 	<p>4. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Rehabilitationskonzepten mitwirken und diese in das Pflegehandeln integrieren - mit folgenden zu erlangenden Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Bedarf an pflegefachlichen Angeboten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiedererlangung der Gesundheit systematisch zu ermitteln und hieraus zielgerichtetes Handeln abzuleiten • Betroffene in ihrer Selbständigkeit zu fördern und sie zur gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen.
<p>2. Pflegemaßnahmen auswählen, durchführen und auswerten - mit folgenden zu erlangenden Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • pflegerische Interventionen in ihrer Zielsetzung, Art und Dauer am Pflegebedarf auszurichten, • die unmittelbare vitale Gefährdung, den akuten oder chronischen Zustand bei einzelnen oder mehreren Erkrankungen, bei Behinderungen, Schädigungen sowie physischen und psychischen Einschränkungen und in der Endphase des Lebens bei pflegerischen Interventionen entsprechend zu berücksichtigen, • die Pflegemaßnahmen im Rahmen der pflegerischen Beziehung mit einer entsprechenden Interaktion und Kommunikation alters- und entwicklungsgerecht durchzuführen, • bei der Planung, Auswahl und Durchführung der pflegerischen Maßnahmen den jeweiligen Hintergrund des stationären, teilstationären, ambulanten oder weiteren Versorgungsbereichs mit einzubeziehen, • den Erfolg pflegerischer Intervention zu evaluieren und zielgerichtetes Handeln kontinuierlich an den sich verändernden Pflegebedarf anpassen. 	<p>5. Pflegehandeln personenbezogen ausrichten - mit folgenden zu erlangenden Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in ihrem Pflegehandeln insbesondere das Selbstbestimmungsrecht und die individuelle Situation der zu pflegenden Personen zu berücksichtigen, • in ihr Pflegehandeln das soziale Umfeld von zu pflegenden Personen einzubeziehen, ethnische, interkulturelle, religiöse und andere gruppenspezifische Aspekte sowie ethnische Grundlagen zu beachten.
<p>3. Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig gewährleisten - mit folgenden zu erlangenden Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegebedürftige aller Altersgruppen bei der Bewältigung vital oder existenziell bedrohlicher Situationen, die aus der Krankheit, Unfall, Behinderung oder im Zusammenhang mit Lebens- oder Entwicklungsphasen entstehen, zu unterstützen, • Zu Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Gesundheit anzuregen und hierfür angemessene Hilfen und Begleitung anzubieten, • Angehörige und Bezugspersonen zu beraten, anzuleiten und in das Pflegehandeln zu integrieren, • die Überleitung von Patientinnen oder Patienten in andere Einrichtungen oder Bereiche in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen kompetent durchzuführen sowie die Beratung für Patientinnen oder Patienten und Angehörige oder Bezugspersonen in diesem Zusammenhang sicherzustellen. 	<p>6. Pflegehandeln an pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichten – mit folgenden zu erlangenden Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich einen Zugang zu den pflegewissenschaftlichen Verfahren, Methoden und Forschungsergebnissen zu verschaffen • Pflegehandeln mit Hilfe von pflege-theoretischen Konzepten zu erklären, kritisch zu reflektieren und die Themenbereiche auf den Kenntnisstand der Pflegewissenschaft zu beziehen, • Forschungsergebnisse in Qualitätsstandards zu integrieren.
	<p>7. Pflegehandeln an Qualitätskriterien, rechtlichen Rahmenbestimmungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten - mit folgenden zu erlangenden Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • An der Entwicklung von Qualitätskonzepten mitzuwirken, • Rechtliche Rahmenbedingungen zu reflektieren und diese bei ihrem Pflegehandeln zu berücksichtigen • Verantwortung für Entwicklungen im Gesundheitssystem im Sinne von Effektivität und Effizienz mitzutragen • Mit anderen materiellen und personalen Ressourcen ökonomisch und ökologisch umzugehen.
	<p>8. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken - mit folgenden zu erlangenden Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Zusammenarbeit mit Ärzten sowie den Angehörigen anderer Gesundheitsberufe die für die jeweiligen medizinischen Maßnahmen erforderlichen Vor- und Nachbereitungen zu treffen und bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken, • Patientinnen und Patienten bei Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie zu unterstützen, • ärztlich veranlasste Maßnahmen im Pflegekontext eigenständig durchzuführen und die dabei relevanten rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen.
	<p>9. Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes einleiten – mit folgenden zu erlangenden Fähigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • in akuten Notfallsituationen adäquat zu handeln, • in Katastrophensituationen erste Hilfe zu leisten und mitzuwirken.

<p>10. Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen - mit folgenden zu erlangenden Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Pflegeberuf im Kontext der Gesundheitsfachberufe zu positionieren • Sich kritisch mit dem Beruf auseinander zu setzen, • Zur eigenen Gesundheitsvorsorge beizutragen • Mit Krisen und Konfliktsituationen konstruktiv umzugehen. 	
<p>11. Auf die Entwicklung des Pflegeberufs im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen - mit folgenden zu erlangenden Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwicklungen im Gesundheitswesen wahrzunehmen, deren Folgen für den Pflegeberuf einzuschätzen und sich in die Diskussion einzubringen • Den Pflegeberuf in seiner Eigenständigkeit verstehen, danach zu handeln und weiterzuentwickeln, • Die eigene Ausbildung kritisch zu betrachten sowie Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen. 	
<p>12. In Gruppen und Teams zusammenarbeiten - mit folgenden zu erlangenden Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegerische Erfordernisse in einem intra- sowie in einem interdisziplinären Team zu erklären, angemessen und sicher zu vertreten sowie an der Aushandlung gemeinsamer Behandlungs- und Betreuungskonzepte mitzuwirken • Die Grenzen des eigenen Verantwortungsbereichs zu beachten und im Bedarfsfall die Unterstützung und Mitwirkung durch andere Experten im Gesundheitswesen einzufordern und zu organisieren • Im Rahmen von Konzepten der integrierten Versorgung mitzuarbeiten 	

Neben den Inhalten hat der Gesetzgeber auch auf die Gestaltung der Ausbildung mit nebenstehenden **Grundsätzen** Einfluss genommen:

- Die Lernergebnisse aus dem schulischen Unterricht sind in den Praxisphasen aufzunehmen und anzuwenden.
- Der schulische Unterricht muss sich inhaltlich an den Aufgabenstellungen einer wissenschaftlich begründbaren Pfl egetätigkeit in der Praxis orientieren.
- Die Unterrichtseinheiten orientieren sich an beruflichen Handlungen und beziehen das Wissen von Bezugswissenschaften ein. Bezugswissenschaften in der Altenpflege: Anatomie, Physiologie, Geriatrie, Gerontopsychiatrie, Psychologie, Arzneimittelkunde – Bezugswissenschaften in der Krankenpflege: Naturwissenschaften, Anatomie, Physiologie, Gerontologie, allgemeine und spezielle Krankheitslehre, Arzneimittellehre, Hygiene und medizinische Mikrobiologie, Ernährungslehre, Sozialmedizin sowie Geistes- und Sozialwissenschaften.
- Der Unterricht soll handlungsorientiert sein. Das bedeutet, dass Sie im Unterricht darauf vorbereitet werden sollen, möglichst selbstständig die von Ihnen zu leistende Pflege planen, durchführen und evaluieren (überprüfen) zu können.

Innerhalb dieser Themenbereiche sind jeweils verschiedene fachliche **Wissensgrundlagen** zu vermitteln. Bei der Planung des Unterrichts sind diese den einzelnen Themenbereichen zuzuordnen.

Die Wissensgrundlagen umfassen:	Stunden
1. Kenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Pflege- und Gesundheitswissenschaften	950
2. Pflegerelevante Kenntnisse der Naturwissenschaften und Medizin	500
3. Pflegerelevante Kenntnisse der Geistes- und Sozialwissenschaften	300
4. Pflegerelevante Kenntnisse aus Recht, Politik, Wirtschaft	150
Zur Verteilung	200
Stundenzahl insgesamt	2100

3. Ausbildungsziele der Pflegeberufe	
§ 3 Altenpflegegesetz	§ 3 Krankenpflegegesetz
<p>Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege, 2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen, 3. die Einhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte, 4. die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung, 5. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung 6. die umfassende Begleitung Sterbender, 7. die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind, 8. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten 9. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und 10. die Anwendung und Begleitung von Familien und Nachbarschaftshilfen und die Beratung pflegender Angehöriger. <p>Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufgaben in der Altenpflege stehen.</p>	<p>(1) Die Ausbildung ... soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln. Die Pflege ist dabei unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten. Dabei sind die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen und die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen zu berücksichtigen (Ausbildungsziel).</p> <p>(2) Die Ausbildung für die Pflege nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen: <ol style="list-style-type: none"> a) Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege, b) Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege, c) Beratung, Anleitung und Unterstützung von Patientinnen und Patienten und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit, d) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes, 2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen: <ol style="list-style-type: none"> a) eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen, b) Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation, c) Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen, 3. interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten und dabei multidisziplinäre und dabei berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen zu entwickeln.

Literatur

AltPfiAPrV Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers; vom Bundesrat am 11.Mai 2001 beschlossene Änderungsfassung

AltPfiG Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz) vom 17.11.2000, Bundesgesetzblatt Jg. 2000 Teil I Nr. 50, S. 1513 - 1519

Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufegesetz-PfifBG) vorläufiger Arbeitsentwurf BMFSFJ/BMG für das Bund-Länder-Gespräch auf Fachebene am 2./3. Juni 2015, Stand Mai 2015

KrPfiAPrV Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (Stand 15.08.2003)

KrPfiG Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz) vom 16.07.2003, Bundesgesetzblatt Nr. 376, S. 1442